

Rotulus

ad Acta der Gouv.-Reg. ^{No. 40} 1864.

No.

Fol.

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Extrait des Journal de l'Administration del. 15 Jan N° 686 et No
de l'Administration des Domaines del. 18 Jan N° 1. | 1. |
| 2. | Extrait des Journal de l'Administration del. 18 Jan N° 2. | 2. |
| 3. | Extrait des Journal de l'Administration del. 18 Jan N° 3. | 3. |
| 4. | Extrait des Journal de l'Administration del. 18 Jan N° 4. | 4. |
| 5. | Extrait des Journal de l'Administration del. 18 Jan N° 5. | 5. |
| 6. | Extrait des Journal de l'Administration del. 18 Jan N° 6. | 6. |

Extrait des Journal de l'Administration del. 18 Jan N° 7.

Nummer.

Nummer 11018, Januar 05.

N^o 705.

Wann
erfüllt.

Vorgeschrieben: Der Massachussetts General Court Stein
produzierte das von dem Richter des Obersten
in England das Angelegenheiten wider den Herrn
von Brennenkampff zu Sauteema sub 20^{ten}
März a. c. erfüllte Urtheil, worin eine Auffin-
dung des schändlichen Oberlandesrichters d. d. 11. Juni
a. c. sub N^o 1209 über ihn, daß dieses Urtheil die
Rechtskraft besessen habe, und daß, dessen Anwendung
benutzen zu wollen, daß selbiges erfüllt wurde, die den
Herrn Justizrichtern, ungenügend sei, die Angelegenheiten
Littera b' des die Erfüllung des Urtheils nicht ungenü-
gend sei.

18. Juni.
N^o 705.

Januar
17.

1204.

Anfügung: 1. den Straßenschiedsrichter General Justiz-
richtern über Aufhebung eines Urtheils die pro-
duzierten Urtheile des Richter zu be-
wehren, für die Erfüllung Sorge
zu tragen und über die Justiz am-
ten zu berichten.

2. dem G. = Littera des Gerichts: Organisation
eines Urtheils dieses Urtheils nicht den vom
Angelegenheiten produzierten Urtheilen
zur Erfüllung zu übergeben.

In fidem copie: E. J. E.

zu f. a. 3.

Zusammenfassung
 Klagesachen des Massauschen Bauern Stein gegen den
 Herrn von Rennenkampff zu Sastama,
 wegen vorenthaltener Baulichkeiten.
 1863

20. März 1863	Herr von Rennenkampff zu Sastama wird vom Kaiserlich Wiekschen Kreisgerichts verurteilt, weil er dem Bauern Jacob Stein „Baulichkeiten“ vorenthalten hat. Der massauschen Bauer Jacob Stein hatte auf der Sastamaschen Kalliko-Gesindestelle aus eigenen Mitteln zwei Gebäude erbaut. Diese werden durch das Urteil als sein unbestreitbares Eigentum angesehen und sollen ihm von dem Besitzer des Gutes Sastama in dem Zustand, wie Stein sie zurückgelassen hatte, sofort zur freien Disposition gestellt werden.
11. Juni 1863	Da von Rennenkampff gegen das Urteil keine Beschwerde eingelegt hat, tritt das Urteil in Kraft.
7. November 1863	Die Gebäude werden übergeben.

Rotulus ad Acta der Gouvernements-Regierung No. 40/ 1863

No.		Fol.
1.	copia vom Journal et Cession d. d. 13. Juni No. 686 und [...]script von dem Strandwiekschen Hakenrichter d. d. 18. Juni No. [...]	1.
2.	Bescheinigung des Oberlandgerichts	2.
3.	Reise-Billiet für den Jacob Stein	3.
4.	Protocoll-Extract des Wiekschen Kreisgerichts	4.
5.	Erinnerung an Strandwiekschen Hakenrichter d. d. 17. [...] No. 1234	/
6.	Brieff des Strandwiekschen Hofgerichts d. d. 4. November No. 951	5.

[... ..]

Copia; No. 810; Producirt den 17. Juni 1863

Journal der Cession der Ehstländischen Gouvernements-Regierung vom 13. Juni 1863

2./ 6. No. 686; Canzlei der Cession

No.		Wann erfüllt
	<p>Mundiert den 18. Juni 63; No. 705</p> <p><u>Vorgetragen:</u> der Massausche Bauer Jacob Stein prodicirte das Supplicanten wider den Herrn von Rennenkampff zu Sastama sub 20. März a. c. gefällte Urtheil, sowie eine Bescheinigung des Ehstländischen Oberlandgerichts d. d. 11. Juni a. c. sub No. 1209 darüber, daß dieses Urtheil die Rechtskraft beschriften habe, und bat, dahin Anordnung treffen zu wollen, daß selbiges erfüllt werde, da der Herr Hakenrichter, ungeachtete seiner, des Supplicanten Bitte bisher die Erfüllung des Urtheils nicht angeordnet habe.</p> <p><u>Verfügt:</u> 1. den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter unter Zufertigung einer Copie des producirtten Kreisgerichtlichen Urtheils zu beauftragen, für dessen Erfüllung Sorge zu tragen und über das Geschehen anher zu berichten.</p> <p>2. dem 6. Tisch der Gouvernements-Regierung eine Copie dieses Journals nebst den vom Supplicanten prodicirtten producirtten Documenten zur Erfüllung zu übergeben.</p> <p>In fidem copiae [...]</p>	<p>18. Juni No. 705 Eing. am 17. [...] No. 1234</p>

No. 1209

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät wird auf geziemendes Ehlersuchen des Bauren Jacob Stein hierdurch attestirt, daß der Herr von Rennenkampff zu Sastama von dem Urtheile des Kaiserlichen Wiekschen Kreisgerichts d. d. 20. Maerz 1863 in der daselbst wider ihn von dem genannten J. Stein anhängig gemachten Klagesache wegen vorenthaltener Baulichkeiten weder die Appellation an das Kaiserliche Ehstländische Oberlandgericht ergriffen, noch gegen dasselbe Urtheil einer Beschwerde hierselbst angebracht hat, daß somit dieses Urtheil des Kreisgerichts die Rechtskraft beschriften hat.

Gegeben in Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichte zu Reval, Ritterhaus am 11. Juni 1863

Im Namen und wegen Seiner Kaiserlichen Majestät Oberlandgerichts.

Landrath C. von Bagge[...]

Dem Massauschen Bauern Jacob Stein wird hiermit dieser Schein zu einer Reise nach Reval ertheilt, woselbst er sich mit einer Beschwerde an Seine Excellenz den Ehstländischen Herrn Gouvernements-Chef wenden will.

Metzebae, den 3. Juni 1863

Hakenrichter der Strandwiek [...]

Gültig auf 14 Tage.

No. 547

Aus dem Protocoll des Kaiserlichen Wiekschen Kreisgerichts.

Sub die 20. März 1863

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät erkennt das Kaiserlich Wieksche Kreisgericht in Klagesachen des Bauers Jacob Stein gegen den Herrn von Rennenkampff zu Sastama, wegen vorenthaltener Baulichkeiten, allentlich für Recht:

1. Daß die von dem gegenwärtigen Massauschen Bauer Jacob Stein auf der Sastamaschen Kalliko-Gesindestelle aus eigenen Mitteln erbauten zwei Gebäude, eine einzelne Klete und eine andere mit zwei Ställen unter einem Dach, als sein unbestreitbares Eigenthum anzusehen und dem Eigenthümer von dem Herrn Besitzer des Gutes Sastama von Rennenkampff in demselben Zustande, wie sie zurückgelassen wurden, sofort zur freien Disposition zu stellen sind.

2. Daß dem Jacob Stein die demselben wegen Ausbleibens des Herrn Beklagten im ersten Gerichtstermin durch vergebliches Erscheinen vor Gericht verursachten Versäumniß von diesem mit einem Rubel Silber Münze zu vergüten ist. – V. R. W.

Eröffnet am 9. April 1863.

In fidem [...], Secretair.

Producirt, den 7. November 1863, No. 370

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwiek, Bericht.

In Folge Auftrags Einer Erlauchten Kaiserlich Estländischen Gouvernements-Regierung d. d. 18. Juni c. sub No. 705 habe ich hiermit die Ehre zu berichten, daß der Herr Besitzer des Gutes Sastama von Rennenkampff dem gegenwärtig Massauschen Bauer Jacob Stein die vom Letzteren auf der Sastamaschen Gesindestelle Kalliko aus eigenen Mitteln aufgeführten zwei Gebäude abgeliefert und die dem Jacob Stein wegen Ausbleibens des Herrn Beklagten im ersten Gerichtstermine, durch vergebliches Erscheinen vor Gericht, verursachte Versäumniß mit einem Rubel S. M. vergütet hat.

Metzwbae d. 4. November 1863. Hakenrichter Baron von Uxküll.

No. 951; Dieser Act enthält fünf foliale Blätter.